



Bern, 6. November 2018

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Das erste Mal erhalten Sie nun das SVBB-ASCP-Mailing mit einem Link, über die seit Februar 2018 aufgeschaltete neue Website. Die E-Mail-Adresse dazu wurde gestützt auf die Rückmeldungen festgelegt, welche unsere Mitglieder auf die Rückfrage nach der aktuell massgebenden E-Mail-Adressen zugestellt haben. Das hat für Sie die folgenden möglichen Auswirkungen:

- Es kann sein, dass Sie dieses SVBB-ASCP-Mailing bzw. den Link zur Website das erste Mal erhalten.
- Es ist aber auch möglich, dass Ihre E-Mail-Adresse – aufgrund der Rückmeldung – nicht mehr für den Empfang dieser Mailings erfasst worden ist und Ihnen diese Information durch betriebsinterne Weiterleitung – oder gar nicht mehr – zugestellt wird.
- Mehrheitlich dürfte es aber – von der E-Mail-Adresse her – zu keiner Änderung gekommen sein.

Falls aus einem der genannten Gründe zukünftig eine *Änderung in der Zustellung nötig ist*, ersuchen wir Sie, das betriebsintern zu besprechen und *koordiniert per E-Mail zurückzumelden*.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie insbesondere über die letzte SVBB-Mitgliederversammlung, die bevorstehende Austausch-Versammlung mit den SVBB-Regionalgruppen sowie weitere Hinweise auf Entwicklungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht/KESR.

Inhalt:

- | | |
|---|----------------------|
| A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes | D) Veranstaltungen |
| B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna | E) Literaturhinweise |
| C) Beratungen | |

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

In der Sendung „10vor10“, hat SRF 1 am 6. September 2018, einen vom SVBB angestossenen Beitrag zur Arbeit der Berufsbeistände ausgestrahlt.

Der SVBB hat zusammen mit SRF und dem gesetzlichen Betreuungsdienst Kreuzlingen (TG) im Sommer 2018 intensiv an diesem Projekt gearbeitet. Mit der erfolgten Ausstrahlung des Berufs-Portraits unserer BB-Kollegin aus Kreuzlingen wird in sehr authentischer Art an zwei Beispielen die Aufgabestellung für eine Berufsbeiständin aufgezeigt.

Wenn Sie diesen SRF-Beitrag verpasst haben, dann können Sie sich diesen Beitrag auch über unsere *Website/Aktuell* wie folgt noch (oder noch einmal) ansehen:

<https://tp.srgssr.ch/p/portal?urn=urn:srf:video:6ca4aaed-cc8a-4568-be5a-773afd20bbcf&autoplay=true&legacy=true&width=640&height=360&playerType>

Der Vorstand ist überzeugt, dass dieser Beitrag helfen kann, in der Öffentlichkeit wirkungsvoll zum besseren Verständnis der Arbeit der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände beizutragen. Wir bedanken uns noch einmal bei allen Beteiligten, aber insbesondere bei Berufsbeiständin Claudia Reutimann, und gratulieren zum tollen Ergebnis.

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

SVBB-Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erinnerung: Die Öffentlichkeitsarbeit des SVBB hat das Ziel, unseren Berufsstand zu stärken und die Kenntnisse über unsere Arbeit in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Sie vermittelt Einblicke in die Arbeit, die Verantwortung und Anforderungen der Berufsbeistände und soll das Verständnis für die Tätigkeit erhöhen. Mehrere Artikel sind seit Frühjahr in den grösseren regionalen Zeitungen und auf watson.ch erschienen. Weiter wurden drei SVBB-Videoclips erstellt, die – wie bereits berichtet – auf socialmedia und der SVBB-Webseite publiziert worden sind (<https://svbb-ascp.ch/>). Diese Videoclips sind seit September auch noch auf Französisch produziert worden und stehen auf unserer französischen Website bereit: <https://svbb-ascp.ch/fr/>

Öffentlichkeitsarbeit und SVBB-Regionalgruppen

Am bevorstehenden **Austausch-Treffen mit den SVBB-Regionalgruppen** (vgl. nachfolgend) werden diese im Detail über die Möglichkeiten der SVBB-Unterstützung informiert, um auch eine weitergehende regionale Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.

Kontakt zu Regionalgruppen – Austausch-Treffen am Dienstag, 20. November, in Olten (FH)

Ende Juli hat der SVBB-Vorstand alle Regionalgruppen-Verantwortlichen zum Austausch-Treffen am Dienstag, 20.11.2018 (09.00 – 12.30 Uhr) eingeladen. Dabei steht die anstehende *Statutenrevision des SVBB-ASCP* im Vordergrund des Austausches. Dabei werden das Vorgehen, die Mitgliederkategorien, der Einbezug der Regionalgruppen, die Kompetenzen von Mitgliederversammlung und Vorstand, die Finanzierung der Vereinigung, die Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstands zusammen mit den Vertretungen der Regionalgruppen diskutiert.

Daneben sollen die Vorstellungen zur *Zusammenarbeit der Vorstände der Regionalgruppen mit der schweizerischen Vereinigung SVBB* allgemein und – insbesondere bzw. v.a. auch – in der *Öffentlichkeitsarbeit* zusammen geprüft und weiter entwickelt werden.

Rückblick: SVBB-ASCP-Mitgliederversammlung vom 11. September 2018 in Biel

Die anwesenden SVBB-Mitglieder haben an der ordentlichen SVBB-ASCP-Mitgliederversammlung vom 11.09.2018 die vorgesehenen Vereinsgeschäfte behandelt. Insbesondere haben sie den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2017 genehmigt, sind über das Jahres-Budget 2019 informiert worden. Ausserdem hat die Versammlung zwei neuen Vorstandsmitglieder gewählt (wie nachfolgend) und von der anstehenden Statutenrevision sowie der laufenden Öffentlichkeitsarbeit Kenntnis genommen. Der Vorstand ist überzeugt, dass die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit investierten zusätzlichen finanziellen Mittel eine nachhaltige Wirkung für die Berufsbeistände erzielen können.

Wechsel im Vorstand

Christine Keller (ZH), Reinhard Imhasly (VS), Marcel Borer (BS/BL) sind auf die Mitgliederversammlung/MV vom 11. September 2018 von ihrer Vorstandstätigkeit zurückgetreten. Neu an Ihrer Stelle in den Vorstand gewählt worden sind:

- Pascale Hartmann, Soziale Dienste der Stadt Zürich und
- Claudia von Tobel Käser, Soziale Dienste Füllinsdorf.

Webseite - NEU mit einem Mitgliederbereich

Seit dem 3. November 2018 ist der SVBB-Mitgliederbereich mit Login-Zugang aufgeschaltet. Dieser Zugang ist den SVBB-ASCP-Mitgliedern vorbehalten. Sie werden in diesem Bereich Fachinformationen für Ihre berufliche Tätigkeit finden. Die Zugangsdaten werden den SVBB-Mitgliedern noch in dieser Woche mit einem direkten E-Mail-Versand zugestellt.

Unter Anderem hat die SVBB-Geschäftsstelle im Sommer aus diesem Grund die aktuellen E-Mail-Adressen abgefragt. Trotz gutem Rücklauf haben einige wenige von unseren Mitgliedern ihre E-Mail-Adresse noch nicht zurückgemeldet. Ihnen werden wir leider die Zugangsdaten nicht zustellen können. Hiermit möchten wir diese nochmals darauf hinweisen.

> Schicken Sie uns Ihre E-Mail-Adresse der zuständigen Person, damit wir Sie weiter direkt und schnell auf dem Laufenden halten können.

Neue Einzahlungsscheine: SVBB-Mitglieder-Aktions-Angebot Giromat-Belegleser

Der Einzahlungsschein mit Referenznummer (ESR) wird Mitte 2020 durch die **neue QR-Rechnung** abgelöst ([Der Einzahlungsschein hat ausgedient | PostFinance](#)).

Die SVBB hat mit dem Lieferanten der QR fähigen Belegleser ein Sonderangebot ausgehandelt, der Mitgliedern den Bezug mit 35% ermöglicht. Bei Interesse für dieses Angebot können Sie sich auch weiterhin wie folgt informieren und anmelden.

Die Bestellung bitte direkt über eine speziell eingerichtete Einstiegsseite des Web Shops vornehmen:

https://shop.crealogix.com/banking/institute/overview/?banking_code=svbb_ascp_qr&utm_source=KdSVBB-ASCP&utm_medium=Shorty&utm_campaign=SVBB_ASCP

Der Lieferant behält sich die Rücksprache beim SVBB Vorstand vor, falls Zweifel an der Berechtigung einer Bestellung bestehen. Ein privater Bezug oder für die Finanzabteilung oder «die Firma des Nachbarn» ist über diese spezielle Seite nicht erlaubt.

C) SVBB-Beratungen

Auf der SVBB Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage können Sie als Mitglied jederzeit per E-Mail einreichen.

Ein aktuelles Beispiel (Weitere Beispiele unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>):

Handlungsbefugnisse des Vertretungsbeistandes nach Art. 394 ZGB und Erfordernis von rechtsgeschäftlichen Vollmachten

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Stichworte: Beistand, Handlungsbefugnisse, Vertretungsbeistand, Vollmacht

I. Ausgangslage

Swisscom weigert sich, eine Vertragsauflösung von mir als Beistand zu akzeptieren, obwohl ich als Beistand nach Art. 394-395 ZGB eingesetzt bin. Man hat mir geantwortet, dass die Swisscom-Richtlinien Art. 394 ZGB als Begleitbeistandschaft darstellen und für eigenständiges Handeln des Beistands eine Einsetzung nach Art. 398 ZGB (umfassende Beistandschaft) nötig sei. Alle meine

Erklärungsbemühungen haben nichts genützt. Diese und ähnliche Schwierigkeiten habe ich auch schon bei der SBB, Banken und anderen Dienstleistern erlebt. Kann dazu eine allgemeine Reaktion von Seiten SVBB geprüft werden ?

II. Erwägungen

1. Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt neben der Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) und der Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB), welche für die Beistandsperson keine Vertretungsmacht beinhalten, zwei Formen von Beistandschaften, welche der Beistandsperson Vertretungsrechte verleihen: Einerseits die Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 und 395 ZGB, andererseits die umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB. Der Unterschied dieser beiden Beistandschaften punkto Handlungsmacht der Beistandsperson liegt darin, dass bei der Beistandschaft nach Art. 394 und 395 ZGB die urteilsfähige Person auch selbst handeln kann (parallele Zuständigkeit der verbeiständeten Person und der Beistandsperson), während bei der umfassenden Beistandschaft nach Art. 398 ZGB rechtsgeschäftliches Handeln ausschliesslich durch die Beistandsperson möglich ist, soweit es sich nicht um höchstpersönliche Angelegenheiten handelt. Zur Handlungsmacht der Vertretungsbeistandsperson wird in Art. 394 Abs. 3 ZGB sogar ausdrücklich festgehalten: *«Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beistandin anrechnen oder gefallen lassen.»*
2. Die Vertretungsbeistandschaft vermittelt der Beistandsperson allerdings nur in jenen Bereichen, in welchen die KESB in ihrem Entscheid-dispositiv explizite eine massgeschneiderte Beistandschaft anordnet und Vertretungsbefugnisse einräumt, Vertretungsmacht im Sinne von Art. 394 Abs. 3 ZGB. *Um sich gegenüber Dritten im Geschäftsverkehr zu legitimieren, bedarf die Beistandsperson eines entsprechenden Entscheiddispositivs oder einer Ernennungsurkunde. In diesen von der KESB definierten Bereichen ist die Beistandsperson gesetzliche Vertreterin und handelt mit direkter Wirkung für die verbeiständete Person (Art. 394 Abs. 3 ZGB).* Sie bedarf dazu weder einer zusätzlichen Vollmacht noch einer Zustimmung der verbeiständeten Person (YVO BIDERBOST in: Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Rz. 8.22 und dort zitierte weitere Quellen; analoge Rechtslage bereits im alten Recht: KURT AFFOLTER, Vertretungsbefugnisse vormundschaftlicher Mandatsträger/innen und Erfordernis nach gewillkürter Vollmacht, ZVW 2008 S. 337 ff.).
3. Die gesetzlichen Grundlagen für das rechtsgeschäftlich gültige Handeln der Vertretungsbeistandsperson sind nach dem Gesagten klar, es gibt dazu weder in der Literatur noch in der Gerichtspraxis irgendwelche Vorbehalte oder Infragestellungen. Wenn ein Geschäftspartner das rechtsgültige Handeln einer Beistandsperson nicht anerkennen will, riskiert er selbst Schaden. So muss eine verbeiständete Person vom Zeitpunkt an, da die Beistandsperson einen Dienstleistungsvertrag rechtsgültig und fristkonform gekündigt hat, keine Entschädigungen mehr bezahlen. Swisscom-Rechnungen, welche unbesehen der Kündigung eingehen, müssen dementsprechend nicht mehr bezahlt werden, gegen Betreibungen lässt sich mit Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl und gegen den Nachweis der Kündigung eine Rechtsöffnung abwenden.
4. Es hat auch gegenüber der Bankenwelt lange gedauert, bis sich das Verständnis für das Erwachsenenschutzrecht durchgesetzt hat (z.B. in Form der Empfehlungen der Schweizerischen Bankiervereinigung [SwissBanking/SBVg] und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom Juli 2013). Der Weg einer Beistandsperson kann auch ausserhalb der Einkommens- und Vermögensverwaltung steinig sein, namentlich im Umgang mit Versicherungen, Krankenkassen, Telekommunikationsanbietern, Vermietern etc. Es dürfte den Beistandspersonen, welche sich erfolglos mit einer Ernennungsurkunde legitimieren, nicht viel Anderes übrig bleiben als der Verweis auf Art. 394 Abs. 3 ZGB und die einschlägigen Fachbücher und Kommentare. Eine flächendeckende Weiterbildung der Privatwirtschaft dürfte dagegen eher der Arbeit eines Sisyphus gleichen. Es muss sich mit der Zeit in der Geschäftskultur niederschlagen, was eine Vertretungsbeistandsperson darf und was nicht. Das ist für Vertreter der Privatwirtschaft zugegebenermassen nicht immer sehr einfach, namentlich dann nicht, wenn sich professionelle Beistandspersonen als Mitarbeitende eines Sozialdienstes zu erkennen geben, welcher auch Sozialhilfe leistet und insofern (d.h. im Rahmen der Sozialhilfe) keinerlei Vertretungsrecht für ihre Klientel hat. Von daher ist anzustreben, im Einzelfall jeweils die nötige Aufklärung über Rolle und Kompetenzen als Vertretungsbeistand zu leisten.

III. Fazit

1. Die Vertretungsrechte von Beistandspersonen – ganz allgemein – sind den Adressaten im täglichen Geschäftsverkehr teilweise nur sehr ungenügend bekannt. Das gilt nicht nur für die Swisscom, sondern auch für (namentlich privatwirtschaftliche) Akteure und stellte sich übrigens auch schon unter altem Vormundschaftsrecht zuweilen als Problem dar. *Eine ausreichend formulierte Ernennungsurkunde bedarf im Bereich der behördlich angeordneten Vertretungskompetenzen keinerlei zusätzlicher Vollmachten* (vorliegend ist diese Ausgangslage gegeben).
2. Vom Vorgehen her sind in solchen Situationen die folgenden Schritte empfehlenswert (im Sinne einer nötigen und vernünftigen Eskalation):
 - a) Direkte Kontaktaufnahme mit dem Geschäftspartner: Erläuterung und Erklärung der rechtlich klaren Ausgangslage mit der Ernennungsurkunde, dem ZGB und evtl. einem KES-Kommentar, *und wenn nötig* auch mit dieser Rechtsberatungsantwort.

b) Geht es um einen Gestaltungsakt für die verbeiständete Person, welcher von der Gegenseite nicht akzeptiert werden will, kann die Beistandsperson die Verweigerungshaltung der Gegenseite auf sich beruhen lassen und das weitere Geschehen abwarten, sofern die verbeiständete Person nicht auf ein Handeln der Gegenseite angewiesen ist. Wenn beispielsweise die Beistandsperson einen Telekommunikationsvertrag gekündigt hat, und der Anbieter das nicht akzeptieren will, muss man die weiteren Rechnungen nicht bezahlen und bei einer Betreuung Rechtsvorschlag erheben. Ist die verbeiständete Person zur Wahrung ihrer Rechte auf das Handeln der verweigernden Gegenseite angewiesen (z.B. Schlüsselübergabe nach Abschluss eines Mietvertrages), gelten die nachfolgenden Empfehlungen.

c) Falls der erste Schritt (hiervor lit. a) nichts nützt: Kontaktaufnahme mit dem/den vorgesetzten Personen: Suche nach einer Klärung auf der Vorgesetzten-Stufe.

d) Falls dieser zweite Schritt auch nichts nützt, ist evtl. die Prüfung eines gemeinsamen Vorgehens zusammen mit der zuständigen KESB angesagt.

e) Aufforderung per Einschreiben-Brief, die verlangten Auskünfte zu geben oder/und die Berufsbeistandshandlung anzuerkennen. Falls diese rechtlich legitimierte Vertretungshandlung nicht akzeptiert werde, wird eine schriftlich begründete Antwort verlangt und darauf hingewiesen, dass weitere rechtliche Schritte vorbehalten bleiben (in Absprache mit der KESB sind sodann weitere Schritte zu prüfen).

Ganz allgemein sollte die Thematik – losgelöst vom Einzelfall – hier zusammen mit der Swisscom (oder einer anderen Vertrags-/ Geschäftspartnerin) in einem Austauschgespräch/Weiterbildungsanlass) von Vorgesetzten-Seite her angegangen und weiterentwickelt werden (Info- und Austausch-Treffen mit den in diesen Schritten Betroffenen einer Firma/Unternehmung).

D) Veranstaltungen

• **Vor-Information zur SVBB-ASCP-Fachtagung im Kindes- und Erwachsenenschutz am 16./17. September 2019 in Thun**

Thema: >Systemisches Arbeiten im Kindes- und Erwachsenenschutz

Reservieren Sie sich schon heute diesen Termin. Wir werden Sie anfangs 2019 darüber noch weiter informieren.

Zudem finden Sie dann auch weitere Informationen auf unserer Website:

<https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>

• **INTEGRAS – Plattform-Tagung Fremdplatzierung 2019: am 29. Januar 2019 in Bern**

Thema: Familienarbeit – Nicht einfach, aber einfach wichtig

Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.integras.ch/de/sozial-sonderpaedagogik/tagungen/plattform-fremdplatzierung>

• **INTEGRAS – Fachnachmittag „Flucht und Trauma“ am 11. Dezember 2018 in Basel**

Die Tagung richtet sich an professionelle Personen, die im Alltag mit geflüchteten und/oder traumatisierten Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Kosten: CHF 80.- /Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.integras.ch/de/aktuelles/489-fachnachmittag-flucht-und-trauma>

• **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**

Die **Frühlings-Tagung** findet im April 2019 statt; Das genaue Datum, weitere Informationen dazu demnächst im SVBB-Mailing 06/2018 per Ende 2018 sowie über unsere Website:

<https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>

Weitere Information/Anmeldung: an Edi Arnold: edi.arnold@kriens.ch.

- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**

Die nächste **“Wiler Tagung“** findet am Donnerstag, **22. November 2018** statt mit dem Thema:

Berufsbeistände im Fokus – Die Wahrheit liegt im Handeln, strukturiert oder in's Blaue?

Weitere Informationen und die Anmeldung dazu finden Sie auf: <http://ovbb.ch>.

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

VBBRB-Herbst-Treffen (Datum offen), Basel, Neuweilerstr. 67

Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

Herbsttagung am Donnerstag, **8. November 2018**. Thema: „Störenfried“

Weitere Angaben unter www.vabb-argau.ch

- **Wallis et Groupe latin:**

Haute Ecole de Travail Social, Fachtagungen HESO «Jour fixe»: Recht & Soziale Arbeit, am 07.11.18 sowie 07.11.2019; Infos zum Programm sowie die Online-Anmeldung unter:

www.hevs.ch/hets

- **Luzerner Kongress Gesellschaftspolitik** (HSLU Luzern)

in Luzern, Verkehrshaus, Dienstag, 4. Dezember 2018, zu „Fragen rund um Fachkräftemangel, Mobilität, Alterung und aktuellen demografischen Impulsen“:

Anmeldung/Informationen unter: www.hslu.ch/kongressgesellschaftspolitik

- **Erster nationaler Qualitäts-Dialog** am Mittwoch/Donnerstag 8./9. November 2018 in Bern

Thema: *“Kinderschutz zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Entwicklungen und Perspektiven“* Weitere Informationen und Anmeldung unter <http://www.qualitaet-kinderschutz.ch/events/>

- **Integras – Fortbildungstagung Brunnen/Luzerner Kongress Gesellschaftspolitik**

(HSLU Luzern) – Die Tagung ist bereits ausgebucht.

in Brunnen/SZ, 13. – 15. November 2018, zum Thema *„Immer älter? Immer schwieriger?“*

Weitere Informationen unter:

<https://www.integras.ch/de/sozial-sonderpaedagogik/tagungen/fortbildungstagung-brunnen>

- **Institut international des droits de l'enfant – „Rencontre sur la participation de l'enfant“**

à Genève, le 14/15 novembre 2018.

Frais de participation CHF 150.- / Formulaire d'inscription sous: info@childsrighs.org

- **Tag der Kinderrechte am 20. November 2018**

Der internationale Tag der Kinderrechte! Um die Öffentlichkeit auf diesen Tag aufmerksam zu machen, wird das Netzwerk Kinderrechte Schweiz seine zahlreichen Aktivitäten zu diesem Datum auf einer Spezial-Unterseite von www.netzwerk-kinderrechte.ch sichtbar machen.

- **GeCoBi – Schweiz. Vereinigung für gemeinsame Elternschaft**

Der Dachverband für gemeinsame Elternschaft GeCoBi wurde 2008 gegründet, *„um dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen und die gemeinsame elterliche Verantwortung*

auch nach Trennung/Scheidung zu fördern und gesellschaftliche und gesetzliche Veränderungen anzustossen“. Mit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall 2014 und der alternierenden Obhut als gesetzliche Möglichkeit, sind viele Voraussetzungen dazu seither gegeben. Informationen und Broschüre für die Förderung gemeinsamer elterlicher Sorge unter dem Motto: „Wie können wir gemeinsam Eltern bleiben?“ auf der Webseite: www.gecoBi.ch

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2019 finden sie unter:
www.hslu.ch/aus-weiterbildungs-abc

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2019 finden sie unter:
https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/nc/de/weiterbildung/alle_angebote_im_ueberblick.html

- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2019 finden sie unter:
<https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>

- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2019 finden sie unter:
https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne

- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2019 finden sie unter:
<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

E) Literaturhinweise

SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände

Anlässlich der Fachtagung vom 13./14. September 2017 ist der Leitfaden (SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände) das erste Mal vorgestellt und öffentlich aufgelegt worden. Der Leitfaden kann über jede Buchhandlung bezogen werden, aber auch über die SVBB-Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20%. Wegen der erfreulichen Nachfrage wird von Seiten des Verlages für 2019 mit einer zweiten Auflage gerechnet. Die **französische Ausgabe** ist – wie bereits mitgeteilt – ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar (vgl. nachfolgende Seite).



D: ISBN 978-3-0355-0914-4



F: ISBN 978-3-0355-1098-0

Internationaler Sozialdienst Schweiz (ISS)

Der ISS hat die zweite Ausgabe des Handbuchs zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (MNA) herausgegeben.

Link: [Publikation 2. Ausgabe Good-Practice Katalog](#)

KOKES - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)

Diese Zeitschrift dient auch dem SVBB als offizielles Publikationsorgan. Hauptinhalt sind Beiträge über die aktuelle Entwicklung der Rechtspraxis im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die SVBB wird zukünftig ebenfalls an Beiträgen beteiligt sein. Damit wird der Inhalt mit einer zusätzlichen Sicht aus der praktischen Mandatsarbeit ergänzt.

Testen Sie die ZKE jetzt zwei Ausgaben lang im attraktiven Mini-Abo. Weitere Informationen zur ZKE und ein Bestellformular finden Sie im separaten Aktionsangebot. Link: <https://www.schulthess.com/verlag/programm/zeitschriften/kinder-erwachsenenschutz>

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt

Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern,
Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Die Geschäftsstelle ist i.d.R. unter 031 311 51 44, Dienstag und Freitag ab 08h30 – 12h00 erreichbar (Nachrichten können auch auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder per E-Mail zugestellt werden).
